



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 23/2026

4. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Haushaltssatzung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen für das Haushaltsjahr 2026 vom 6. November 2025	A 310	Bekanntmachung des Kulturraums Erzgebirge-Mittelsachsen über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Nachtragssatzung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen für das Haushaltsjahr 2026 vom 20. Mai 2026	A 313
Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Ostsachsen zur 2. Sitzung der Verbandversammlung des ZVVO vom 19. Mai 2026	A 312	Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) zur Allgemeinverfügung vom 21. Mai 2026	A 314
Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien zur 141. Sitzung des Kulturkonventes vom 19. Mai 2026	A 313	Bekanntmachung des Vereins „Autorenkreis Lausitzer Almanach e.V.“ mit Sitz in Kamenz über die Auflösung des Vereins (Amtsgericht Dresden – VR 8863) vom 4. Mai 2026	A 316
		Stellenausschreibungen	A 317

Haushaltsatzung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen für das Haushaltsjahr 2026

Vom 6. November 2025

Auf der Grundlage von § 27 Absatz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 10 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, in Verbindung mit § 61 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 74 ff. der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen (KVS) in seiner Sitzung am 6. November 2025 folgende Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des KVS voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen erhält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	227.484.400 €
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	321.743.000 €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-94.258.600 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 €
- Gesamtergebnis auf	-94.258.600 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 €
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 €
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 €
- veranschlagten Gesamtergebnis auf	-94.258.600 €

im Finanzhaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	222.947.900 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	172.348.100 €
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	50.599.800 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	45.000.500 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	92.816.000 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-47.815.500 €
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.784.300 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
- Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	2.784.300 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5 Umlagen

- Die Umlage zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs (allgemeine Umlage) nach § 28 Absatz 1, 2, 4 und 5 SächsGKV in Verbindung mit §§ 6 bis 8 der Allgemeinen Satzung des KVS (AS) wird festgesetzt auf 50 %.

2. Die Umlage zur Deckung des Aufwands für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen (besondere Umlage) nach § 28 Absatz 3 und 4 Satz 5 SächsGKV in Verbindung mit §§ 9 und 10 AS wird festgesetzt für
- 2.1 Beschäftigte mit einer gesetzlichen oder privaten Krankenvollversicherung ohne Anspruch auf pauschale Beihilfe, Gruppe 1 auf 90 €,
- 2.2 Beschäftigte mit einer die Beihilfe ergänzenden privaten Krankenversicherung und Beschäftigte mit einer gesetzlichen oder privaten Krankenvollversicherung mit Anspruch auf pauschale Beihilfe, Gruppe 2 auf 3.200 €,
- 2.3 Beschäftigte mit Anspruch auf Heilfürsorge, Gruppe 3 auf 300 €.

§ 6 Verzugszinsen

Der Zinssatz für Verzugszinsen nach § 13 Absatz 2 AS wird auf 6 % festgesetzt.

Dresden, 6. November 2025

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
Jörg Rau
Direktor

Der Haushaltsplan liegt mit dem Tag seiner Bekanntmachung für die Dauer einer Woche in den Geschäftsräumen des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen, Marschnerstraße 37, 01307 Dresden, zur Einsichtnahme aus:

Hinweis nach § 3 Absatz 3 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Vorsitzende des Verwaltungsrats dem Beschluss nach § 22 Absatz 3 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Kommunalen Versorgungsverband Sachsen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Ostsachsen zur 2. Sitzung der Versammlung des ZVVO

Vom 19. Mai 2026

Gemäß § 20 der Satzung des ZVVO wird bekannt gegeben: Die 2. Sitzung der Versammlung des ZVVO findet am

Donnerstag, den 18. Juni 2026, 10:00 Uhr,
im Deutschen Hygiene-Museum Dresden,
Marta-Fraenkel-Saal,
Lingnerplatz 1 in 01069 Dresden

in öffentlicher Sitzung statt.

Als Tagesordnung der Sitzung wird vorgeschlagen:

1. Sitzungsangelegenheiten
2. Geschäftsbericht
3. Beschluss zur Vertretung des ZVVO in der Versammlung des KISA
4. Beschluss Jahresabschluss ZVVO 2023 und Information zum Jahresabschluss ZVON 2023
5. Haushaltsdisposition/Haushaltsbeschlüsse
6. Information zu den neuen Monetären Anteilswerten im Ergebnis der VVO-Verkehrserhebung 2023/24
7. DTVG: Information zu den Gesellschafterbeschlüssen
8. Beschluss zur 4. Fortschreibung Nahverkehrsplan Oberelbe (1. Lesung)
9. Beschluss zur Anpassung des ZVON-Tarifs zum 1. August 2026
10. Beschluss zur Beauftragung des Gutachters für die Erarbeitung des Ostsachsentarifs
11. Information zum geplanten Entfall der Entwerter im VVO
12. Information zur Tarifharmonisierung in Sachsen
13. Deutschlandticket
- 13.1 Information zum Deutschlandticket
- 13.2 Beschluss zur Änderung der Tarifbestimmungen
14. Sonstiges

Dresden, den 19. Mai 2026

Zweckverband Verkehrsverbund Ostsachsen
Michael Geisler
Vorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien zur 141. Sitzung des Kulturkonventes

Vom 19. Mai 2026

Die 141. Sitzung des Kulturkonventes des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien findet am Mittwoch, dem 12. Juni 2026, um 13:30 Uhr, im Bürgersaal der Stadt Zittau, Markt 1, 02763 Zittau statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Protokollbestätigung der 139. Beratung vom 27. Februar 2026

Nichtöffentlicher Teil

Öffentlicher Teil

4. Beschlussvorlage Nummer 719: 1. Nachtragssatzung 2026 – Kulturumlage 2026
5. Beschlussvorlage Nummer 720: Satzung des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien
6. Beschlussvorlage Nummer 721: Geschäftsordnung des Kulturkonventes
7. Sonstiges

Görlitz, den 19. Mai 2026

Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien
Dr. Stephan Meyer
Vorsitzender des Kulturkonventes

Bekanntmachung des Kulturraums Erzgebirge-Mittelsachsen über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Nachtragssatzung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen für das Haushaltsjahr 2026

Vom 20. Mai 2026

Der Entwurf der Nachtragssatzung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen für das Haushaltsjahr 2026 wird im Zeitraum

vom 8. Juni bis 16. Juni 2026

im Kultursekretariat, Augustusbürger Straße 10 b, 09557 Flöha öffentlich ausgelegt und kann während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Gleichzeitig wird der Entwurf auf folgender Internetseite elektronisch zur Verfügung gestellt:
www.kulturraum-erzgebirge-mittelsachsen.de

Gemäß § 77 Absatz 1 in Verbindung mit § 76 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, können bis zum Ablauf des 25. Juni 2026 von Enwohnern und Abgabepflichtigen Einwendungen gegen den Entwurf beim Kultursekretariat erhoben werden.

Flöha, den 20. Mai 2026

Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen
Sven Krüger
Vorsitzender des Kulturkonventes
Landrat des Erzgebirgskreises

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) zur Allgemeinverfügung

Vom 21. Mai 2026

Gemäß § 23 der Verbandssatzung des ZAOE in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes und § 30 Absatz 3 Satz 1 der Abfallwirtschaftsatzung des ZAOE (ZAOE-AWS) wird folgende Allgemeinverfügung bekannt gegeben:

1. Es wird festgestellt: Für das in der Anlage dieser Verfügung benannte Gebiet in 01561 Ebersbach Ortsteil Rödem sind die nächsten durch die Sammelfahrzeuge erreichbaren Stellen: Am Kellerberg zwischen Hausnummer 7 und 9 (Bereitstellungsplatz 1) und Fußweg Radeburger Straße (Bereitstellungsplatz 2).
2. Die oben genannten Bereitstellungsplätze sind ab dem 22. Juni 2026 zu nutzen.
3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Begründung:

I.

Sofern Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können, sind gemäß § 30 Absatz 3 Satz 1 ZAOE-AWS die Abfälle an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt sowohl für sämtliche am Grundstück genutzten Abfallbehälter als auch für Sperrmüll und Elektroaltgeräte, die zur Abholung angemeldet werden.

Im betroffenen Gebiet gemäß Anlage ist eine Entsorgung am Grundstück nicht möglich. Dies wurde wie folgt ermittelt:

Im Rahmen einer gemeinsamen Begehung mit dem vom Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) beauftragten Entsorgungsunternehmen REMONDIS Eber-Röder GmbH sowie der Gemeindeverwaltung Ebersbach wurde die Entsorgungssituation dahingehend überprüft, ob eine Bereitstellung der Abfälle direkt am Grundstück weiterhin möglich ist.

Hierfür wurde die Befahrbarkeit der Zufahrtsstraße unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum Arbeitsschutz und der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) für Abfallsammelfahrzeuge überprüft. Dabei wurden die Abmaße eines vertraglich geforderten Kleinstfahrzeuges zu Grunde gelegt. Die Entsorgungsunternehmen kamen im Rahmen der Begutachtung zu dem Ergebnis, dass die Zufahrt zu den Grundstücken aus den folgenden Gründen für die sichere Befahrung mit einem Entsorgungsfahrzeug ungeeignet ist:

Die Zufahrt zum Grundstück ist zu schmal für die Befahrung mit einem Entsorgungsfahrzeug. Gemäß den geltenden DGUV-Vorschriften muss auf beiden Seiten des Fahrzeuges (Breite Fahrerkabine: 2,00 m) ein Sicherheitsabstand von mindestens 50 cm bestehen, so dass die Insassen jederzeit im Notfall aussteigen können. Dies ist hier aufgrund der vorhandenen Straßenbreite (2,30 m-3,00 m) und bestehenden festen Hindernissen am Fahrbahnrand (Mauer, Hecke, Zaun) nicht möglich.

Die Zufahrt zum Grundstück ist eine Stichstraße ohne für das Entsorgungsfahrzeug ausreichende Wendemöglichkeit. Eine Befahrung ist daher nur möglich, wenn die Strecke rückwärtsgefahren wird.

Dies ist nach den geltenden DGUV-Vorschriften aufgrund der erhöhten Gefahrensituation nur mit Einweiser möglich, für den neben dem Fahrzeug (Breite mit Aufbau: 2,10 m) ausreichend Sicherheitsabstand von mindestens 50 cm auf beiden Seiten bestehen muss. Dies ist hier aufgrund der vorhandenen Straßenbreite (2,30 m-3,00 m) nicht gegeben.

Die Fahrtstrecke muss zudem so gestaltet sein, dass der Fahrer den Einweiser jederzeit sehen kann. Aufgrund des Streckenverlaufs (Engstellen, Kurvenbereich) ist dies hier nicht möglich.

Der ZAOE hat sich gemeinsam mit der Gemeindeverwaltung Ebersbach bemüht, eine Lösung für die Entsorgungsmöglichkeit an den Grundstücken zu finden. Dies war jedoch nicht möglich, da im geprüften Bereich auf öffentlichem Grund keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden können, um die zuvor genannten Zufahrtshindernisse zu beheben.

Die nächsten für das Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stellen, an denen eine ausreichende Fläche zur Bereitstellung von Abfallbehältern auf öffentlichem Grund zur Verfügung steht, sind Am Kellerberg zwischen Hausnummer 7 und 9 (Bereitstellungsplatz 1) und Fußweg Radeburger Straße (Bereitstellungsplatz 2).

Der beauftragte Entsorger nimmt die Entsorgung bis zum 20. Juni 2026 noch am Grundstück vor. Danach werden die Behälter am Grundstück nicht mehr geleert. Deshalb waren die Bereitstellungsplätze an den oben genannten Stellen festzusetzen.

Von einer Anhörung der Betroffenen wurde gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgesehen.

II.

Die sofortige Vollziehung war gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung anzunehmen, weil sie im öffentlichen Interesse liegt.

Da die beauftragten Entsorger ab dem oben genannten Datum nicht mehr verpflichtet sind, die Entsorgung am Grundstück durchzuführen und die Straße auch nicht befahren werden darf, wäre die Entsorgungssituation für ein Grundstück, für das Widerspruch erhoben wurde, nicht gesichert. Denn die Nichtbefahrung ergibt sich aus rechtlichen Gründen, die der ZAOE nicht selbst beeinflussen kann.

Da der Widerspruch nur relativ wirkt, eine aufschiebende Wirkung also auch nur für das jeweils betroffene Grundstück entstehen würde, würde die aufschiebende Wirkung zu einer Zersplitterung der Abfallentsorgung führen. Dies ist schon faktisch organisatorisch nicht durchführbar.

Gegen die oben benannten Gefahren steht das Interesse des jeweiligen Widerspruchsführers an einer komfortableren Entsorgung. Dieses ist umso größer, je länger der Behälter gezogen werden muss. Die maximale Entfernung, die ein Überlassungspflichtiger zurücklegen muss, beträgt hier circa 125 m. Die damit verbundene Belastung steht in keinem Verhältnis zu den oben genannten Gefahren für das Fahrpersonal der Entsorgungsunternehmen.

Zu beachten ist, dass mit einer größeren Entfernung auch die oben genannten Gefahren zum Teil größer werden. Dabei gilt, dass das Interesse mehr Gewicht bekommt, je weiter die Entfernung ist, dasselbe aber dadurch auch wieder an Gewicht verliert, da das Fahrpersonal sonst die gleiche Strecke bewältigen müsste.

In der Abwägung muss das Interesse eines Widerspruchsführers an der Aufschiebenden Wirkung daher gegenüber dem öffentlichen Interesse dahinstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Radebeul, den 21. Mai 2026

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Ebtal (ZAOE)
Roman Toedter
Geschäftsführer

Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Ebtal, Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul einzulegen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate *.pdf, *.txt, *.docx, *.xlsx, *.jpg, *.jpeg, *.tif, *.tiff und *.bmp beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat durch Übersendung einer E-Mail mit der Versandart „absenderbestätigt“ an die Adresse info@zaoe.de zu erfolgen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein Widerspruch per einfacher E-Mail ist nur formgerecht, wenn er an die Adresse info@zaoe.de gesendet wird und ein eigenhändig vom Widerspruchsführer unterzeichnetes Dokument in einem der oben genannten Dateiformate enthält.

Hinweis:

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Anlage:

Geltungsbereich der Allgemeinverfügung vom 21. Mai 2026
(Markierung: Bereich der bisherigen Bereitstellung)



Bekanntmachung
des Vereins „Autorenkreis Lausitzer Almanach e. V.“
mit Sitz in Kamenz
über die Auflösung des Vereins
(Amtsgericht Dresden – VR 8863)

Vom 4. Mai 2026

Der beim Amtsgericht Dresden im Vereinsregister unter der Nummer 8863 eingetragene Verein „Autorenkreis Lausitzer Almanach e.V.“ mit Sitz in 01917 Kamenz, Theaterstraße 1 ist durch Beschluss der Mitglieder in der Jahreshauptversammlung am 17. April 2026 aufgelöst.

Die Gläubigerinnen und Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bis

spätestens 31. Dezember 2026 bei den nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Norbert Christian Schnabel, geboren am 20. Juni 1954
Am Hutberg 4, 01917 Kamenz

Hans-Joachim Schuster, geboren am 25. November 1951
Dresdner Straße 7, 02625 Bautzen

Kamenz, den 4. Mai 2026

Norbert Christian Schnabel
Liquidator

Hans-Joachim Schuster
Liquidator

Stellenausschreibungen

Die Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland beabsichtigt, in der Abteilung Hoch- und Tiefbau/Öffentliche Einrichtungen die Stelle

Sachbearbeiter Tiefbau (m/w/d)

ab dem 1. November 2026 zu besetzen.

Zu Ihren Aufgaben gehören im Wesentlichen:

- Ausübung der Bauherrenfunktion gegenüber Planungsbüros und ausführenden Firmen bei Neu- und Umbau von Verkehrsanlagen, Ingenieurbauwerken und in geringerem Umfang Gewässerbauten; dazu zählen insbesondere Prüfung von Planungen, Vorbereitung der Vergabe von Planungsleistungen und Durchführung Vergabeverfahren nach VOB/A, Bauüberwachung und Abrechnungsprüfung, Koordinierung der Träger öffentlicher Belange beziehungsweise Medienträger innerhalb der Baumaßnahmen
- Erstellung eigener Planungen/Veringerungsunterlagen in geringem Umfang und Schwierigkeitsgrad
- Bearbeitung von Sondernutzungsanträgen und sonstigen Vorgängen auf Grundlage des Sächsischen Straßengesetzes in der Funktion des Straßenbauasträgers (zum Beispiel Einfahrtsgenehmigungen, Stellungnahmen zu Baumaßnahmen Dritter, Kontrolle und Koordination der Bautätigkeit Dritter im öffentlichem Verkehrsraum)
- Mitwirkung bei Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an öffentlichen Verkehrsanlagen, einschließlich Ingenieurbauwerken
- Mitwirkung bei verkehrsrechtlichen Anordnungen in Verbindung mit baulichen Sondernutzungen (baufachliche Stellungnahme)
- Mitwirkung bei Baugenehmigungsverfahren, bei denen Eingriffe in den öffentlichen Verkehrsraum geplant sind
- Mitwirkung bei der Inventarisierung von investiven Baumaßnahmen

Wir erwarten:

- Hoch- oder Fachhochschulabschluss als Diplom-Ingenieur (FH/BA) beziehungsweise Bachelor oder Master of Science (B. Sc.), Studiengang Bauingenieurwesen, Fachrichtung Verkehrsbau/konstruktiver Ingenieurbau oder einer vergleichbaren Fachrichtung oder
- Qualifikation zum staatlich geprüften Techniker (m/w/d) in der Fachrichtung Tiefbau, Bautechnik, Verkehrstechnik oder artverwandte Fachrichtungen und nachgewiesene praktische Erfahrungen im oben genannten Aufgabenbereich
- umfangreiche Erfahrungen in der Bauausführung (Bauleiterfunktion) und/oder als Planungsingenieur auf dem Gebiet Verkehrsanlagen und/oder Ingenieurbauwerke
- vertiefte Kenntnisse zur Bautechnik im Bereich Straßenbau und/oder Ingenieurbauwerke und im Vergaberecht nach VOB/A
- Kenntnisse im Bauvertragsrecht (VOB/B und VOB/C, BGB) und im öffentlichen Baurecht (Sächsisches Straßengesetz)
- sicherer Umgang mit Standardsoftware, idealerweise auch mit AVA-Programmen

- Grundkenntnisse und Erfahrungen im Bereich der kommunalen Verwaltung sind vorteilhaft
- Bereitschaft zur Aus- und Weiterbildung (zum Beispiel Verwaltungsrecht)
- selbständige, eigenverantwortliche Denk- und Arbeitsweise und Zuverlässigkeit
- höfliches aber bestimmtes Auftreten gegenüber Bürgern; Durchsetzungskraft
- Flexibilität, Engagement, Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Führerschein Klasse B

Wir bieten:

- einen anspruchsvollen und verantwortungsvollen Arbeitsplatz in einem gewachsenen Team unserer Verwaltung mit flexiblen Arbeitszeiten (Gleitende Arbeitszeit)
- Einstellung auf unbestimmte Zeit
- Besetzung einer Vollzeitstelle mit wöchentlich 39 Stunden Arbeitszeit
- Eingruppierung nach der Entgeltgruppe 10 TVöD bei Vorliegen eines Hochschulstudiums als Ingenieur oder entsprechenden Bachelor-Abschlusses
- bei nicht vorliegendem ingenieurtechnischem Abschluss erfolgt die Eingruppierung in Entgeltgruppe 9b TVöD
- bei Eignung und entsprechender Fortbildung besteht die Möglichkeit, die Stelle des Sachgebietsleiters mit entsprechender Vergütung zu besetzen
- verschiedene Sonderzahlungen nach TVöD, zum Beispiel Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt
- betriebliche Altersvorsorge
- Probezeit: sechs Monate
- fachspezifische Weiterbildungsmöglichkeiten
- Angebot der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen einer Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist bitte in Kopie beizufügen.

Bewerbungen richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Qualifizierungsnachweisen bis zum 30. September 2026 vorzugsweise auf elektronischem Weg an

Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland
E-Mail: personalwesen@reichenbach-vogtland.de

Bitte sehen Sie von einer Papierbewerbung ab. Engesendete Unterlagen in Papierform werden aus Kostengründen nicht zurückgesendet und nach Ablauf des Verfahrens datenschutzkonform vernichtet.

Wir weisen darauf hin, dass wir als Einrichtung des öffentlichen Dienstes für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen keine Reisekosten erstatten können.

Datenschutzhinweise: Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre Daten bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.reichenbach-vogtland.de unter der Rubrik Service/Datenschutz.

Die Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland beabsichtigt eine Stelle als

staatlich anerkannter Erzieher (m/w/d)

als Schwangerschafts- und Elternzeitvertretung zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet bis 31. Dezember 2027

zu besetzen.

Wir suchen eine zielstrebige, fachlich kompetente und belastbare Persönlichkeit mit einem hohen Maß an Engagement und Eigeninitiative sowie Durchsetzungsvermögen.

Zu Ihren Aufgaben gehören im Wesentlichen:

- Betreuung von Kindern der Altersgruppe sechs bis zwölf Jahre
- Durchführen von therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen, Anwenden der Methoden systematischer Verhaltensbeobachtung
- Erarbeiten eines mittel- oder langfristigen Erziehungsplanes
- Zusammenarbeit mit Eltern, Schulen und anderen Kindereinrichtungen
- Durchführen der erzieherischen und förderpädagogischen Maßnahmen

Wir erwarten:

- abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich anerkannter Erzieher/in oder adäquate Qualifikation als staatlich anerkannter Heilpädagoge/in
- Verantwortungsbewusstsein gegenüber Kindern und deren Eltern
- Erfahrung bei der Betreuungstätigkeit mit Kindern erwünscht
- Kontaktfreudigkeit im Umgang mit Kindern und Integrationsfähigkeit
- interkulturelle Kompetenzen beziehungsweise Bereitschaft, sich diese anzueignen
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung
- Bereitschaft zum flexiblen Einsatz in den Kindereinrichtungen der Stadt Reichenbach im Vogtland
- Führerschein PKW/zum Erreichen des Arbeitsplatzes
- Bereitschaft zur Qualifizierung
- Grundkenntnisse Englisch sind wünschenswert
- fundierte PC-Kenntnisse (Word, Excel, Internet, Soziale Medien)

Wir bieten:

- Einstellung befristet als Schwangerschafts- und Elternzeitvertretung bis 31. Dezember 2027
- Eingruppierung nach der Entgeltgruppe S 8a TVöD-SuE
- Leistungsentgelt und Jahressonderzahlung gemäß TVöD
- Besetzung einer Teilzeitstelle mit monatlich variabler Arbeitszeit, das heißt Arbeitszeit in Abhängigkeit der zu betreuenden Kinderanzahl, 80 Prozent bis 100 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten (31,20–39,00 Stunden/Woche)
- fachspezifische Weiterbildungsmöglichkeiten
- Probezeit: sechs Monate
- betriebliche Altersvorsorge
- Angebot der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen einer Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist bitte in Kopie beizufügen.

Bewerbungen richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Qualifizierungsnachweisen bis zum 12. Juni 2026 vorzugsweise auf elektronischem Weg an

Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland
E-Mail: personalwesen@reichenbach-vogtland.de

Wir weisen Sie darauf hin, dass nur vollständige Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können. Nach Bewerbungsschluss eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Bitte sehen Sie von einer Papierbewerbung ab. Eingesendete Unterlagen in Papierform werden aus Kostengründen nicht zurückgesendet und nach Ablauf des Verfahrens datenschutzkonform vernichtet.

Die Person, die nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens für die Einstellung vorgesehen ist, ist verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Nummer 2 des Bundeszentralregistergesetzes als Belegart OE beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Erstellungskosten zu tragen sowie ihren Impfstatus zum Masernschutz vorzulegen. Es ist nicht notwendig, bereits den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis und Daten zum Impfstatus beizufügen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir als Einrichtung des öffentlichen Dienstes für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen keine Reisekosten erstatten können.

Datenschutzhinweise: Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre Daten bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.reichenbach-vogtland.de unter der Rubrik Service/Datenschutz.

Die Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland beabsichtigt eine Stelle als

staatlich anerkannter Erzieher (m/w/d)

als Schwangerschafts- und Elternzeitvertretung zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet bis 31. Dezember 2027

zu besetzen.

Wir suchen eine zielstrebige, fachlich kompetente und belastbare Persönlichkeit mit einem hohen Maß an Engagement und Eigeninitiative sowie Durchsetzungsvermögen.

Zu Ihren Aufgaben gehören im Wesentlichen:

- Betreuung von Kindern der Altersgruppe sechs bis zwölf Jahre
- Durchführen von therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen, Anwenden der Methoden systematischer Verhaltensbeobachtung
- Erarbeiten eines mittel- oder langfristigen Erziehungsplanes
- Zusammenarbeit mit Eltern, Schulen und anderen Kindereinrichtungen
- Durchführen der erzieherischen und förderpädagogischen Maßnahmen

Wir erwarten:

- abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich anerkannter Erzieher/in oder adäquate Qualifikation als staatlich anerkannter Heilpädagoge/in
- Verantwortungsbewusstsein gegenüber Kindern und deren Eltern
- Erfahrung bei der Betreuungstätigkeit mit Kindern erwünscht
- Kontaktfreudigkeit im Umgang mit Kindern und Integrationsfähigkeit
- interkulturelle Kompetenzen beziehungsweise Bereitschaft, sich diese anzueignen
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung
- Bereitschaft zum flexiblen Einsatz in den Kindereinrichtungen der Stadt Reichenbach im Vogtland
- Führerschein PKW/zum Erreichen des Arbeitsplatzes
- Bereitschaft zur Qualifizierung
- Grundkenntnisse Englisch sind wünschenswert
- fundierte PC-Kenntnisse (Word, Excel, Internet, Soziale Medien)

Wir bieten:

- Einstellung befristet als Schwangerschafts- und Elternzeitvertretung bis 31. Dezember 2027
- Eingruppierung nach der Entgeltgruppe S 8a TVöD-SuE
- Leistungsentgelt und Jahressonderzahlung gemäß TVöD
- Besetzung einer Teilzeitstelle mit monatlich variabler Arbeitszeit, das heißt Arbeitszeit in Abhängigkeit der zu betreuenden Kinderanzahl, 80 Prozent bis 100 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten (31,20–39,00 Stunden/Woche)
- fachspezifische Weiterbildungsmöglichkeiten
- Probezeit: sechs Monate
- betriebliche Altersvorsorge
- Angebot der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen einer Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist bitte in Kopie beizufügen.

Bewerbungen richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Qualifizierungsnachweisen bis zum 12. Juni 2026 vorzugsweise auf elektronischem Weg an

Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland
E-Mail: personalwesen@reichenbach-vogtland.de

Wir weisen Sie darauf hin, dass nur vollständige Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können. Nach Bewerbungsschluss eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Bitte sehen Sie von einer Papierbewerbung ab. Eingesendete Unterlagen in Papierform werden aus Kostengründen nicht zurückgesendet und nach Ablauf des Verfahrens datenschutzkonform vernichtet.

Die Person, die nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens für die Einstellung vorgesehen ist, ist verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Nummer 2 des Bundeszentralregistergesetzes als Belegart OE beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Erstellungskosten zu tragen sowie ihren Impfstatus zum Masernschutz vorzulegen. Es ist nicht notwendig, bereits den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis und Daten zum Impfstatus beizufügen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir als Einrichtung des öffentlichen Dienstes für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen keine Reisekosten erstatten können.

Datenschutzhinweise: Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre Daten bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.reichenbach-vogtland.de unter der Rubrik Service/ Datenschutz.

